



EUROPA-FACHBUCHREIHE  
für Berufe im Gesundheitswesen

Fachwissen Pflege

# Rechtskunde Altenpflege

Handbuch für Pflege-  
ausbildung und -praxis

3. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co.KG  
Düsselderger Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr. 66367

**Autoren:**

RA'in Monika Tönnies, Solingen  
Prof. Dr. Helmut Schellhorn, Kronberg

**Verlagslektorat:**

Anja Tüngler

3. Auflage 2020

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-6852-1

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2020 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten  
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlagfoto: © Fineas – Fotolia.com

Umschlag: braunwerbeagentur, Radevormwald

Satz und Gestaltung: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Druck: Drukarnia Dimograf Sp.zo.o., 43-300 Bielsko-Biała (PL)

# Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch **Rechtskunde Altenpflege** richtet sich in erster Linie an Auszubildende und Lehrer in der Altenpflege, es ist jedoch auch als Nachschlagewerk für Fort- und Weiterbildung geeignet. Grundsätzlich soll das Buch beim laufenden Erwerb von Rechtskunde im Rahmen der Pflege hilfreich sein.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Lehrbuchs liegt bei den rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen alternpflegerischer Tätigkeit. Die Kapitel sind modularartig gegliedert und decken die nötigen Inhalte des Kompetenzbereichs „IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen – Absatz 2“ der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV, 2018) für den Bereich der Altenpflege ab.

Neben Haftungsfragen bei Tätigkeiten aus dem pflegerischen und ärztlichen Aufgabenbereich, werden u. a. auch die Themen Heimrecht, Erbrecht und Arbeitsrecht behandelt.

Die nun vorliegende **3. Auflage** ist entsprechend der seit dem Jahr 2018 geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen aktualisiert.

In diversen Praxisfällen und Aufgaben kann das in diesem Buch erlernte Wissen angewendet werden.

Das moderne Layout erleichtert die nachhaltige Aufnahme der dargestellten Inhalte. Die unterschiedlichen Elemente geben klare Strukturen, eine gute Lesbarkeit und die Möglichkeit zur schnellen Orientierung. Dadurch unterstützen sie die methodischen und didaktischen Grundzüge des Buches:

## Merke

**Merke** fasst wichtige Inhalte kurz zusammen.

## Aufgaben

**Aufgaben** ermöglichen die selbstständige Überprüfung des Wissensstands.

## Info

**Info** enthält interessante Fakten und Informationen, die über den Lehrplan hinausgehen; sie dienen der Vertiefung der Inhalte.

## Literatur

**Literatur** am Ende eines Kapitels verweist auf weiterführende Schriftwerke zu dem jeweiligen Thema.

## Praxisfall

**Praxisfälle** sind Fallbeispiele, anhand derer das Pflegewissen praktisch erarbeitet wird.

## Gesetz

**Gesetz** gibt den originalen Wortlaut eines Artikels oder Paragraphen der Gesetzgebung wieder.

Innerhalb der Texte wird vorwiegend von der Altenpflegerin gesprochen. Die weibliche Form wurde bewusst gewählt, da der größte Teil der Auszubildenden weiblich ist. Wir bitten die männlichen Auszubildenden hierfür um Verständnis.

Kritische Hinweise, die der Weiterentwicklung des Buches dienen, nehmen wir dankbar entgegen. Sie erreichen uns per E-Mail unter:

lektorat@europa-lehrmittel.de

Wir wünschen allen Auszubildenden und allen, die sich beruflich fortbilden wollen, viel Freude und Erfolg mit der Rechtskunde Altenpflege.

Im Winter 2019/2020

Autoren und Verlag

## Zu den Autoren

### **RA'in Monika Tönnies, Solingen**

Monika Tönnies ist Rechtsanwältin und Dozentin mit den Schwerpunkten Medizinrecht, Sozialrecht, Heimrecht und Betreuungsrecht. Vor ihrer Arbeit als Juristin war die examinierte Krankenschwester über 15 Jahre in der Pflege tätig. Von ihr wurden die Kapitel 1–5 sowie 8 und 9 dieses Lehrbuchs erstellt.

### **Prof. Dr. Helmut Schellhorn, Frankfurt**

Helmut Schellhorn ist Professor an der Frankfurt University of Applied Sciences mit dem Schwerpunkt Sozialrecht und Fachbuchautor im selben Bereich. Im vorliegenden Werk wurden die Kapitel 6 und 7 von ihm erarbeitet.

## Bildquellenverzeichnis

### **Axel Springer Syndication GmbH Ullstein bild,**

Berlin: 17/1 © ullstein bild – ThomasRosenthal.de, 114/1 © ullstein bild – Roger-Violet

**Bundesärztekammer, Berlin:** 41; Textauszug aus den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung

**Bundesnotarkammer, Berlin:** 74

**Faust, Steffen, Berlin:** 11/1, 21/1, 26/1, 27/1, 31/1, 33/1, 42/1, 92/1, 96/1, 103/2, 203/1, 208/1

**Fotolia.com, Berlin:** 14/2 © Andrey Burmakin, 15/1 © Robert Kneschke, 22/1 © jamga-images, 29/1 © Alexander Raths, 32/1 © Herby (Herbert) Me, 34/1 © cozyta, 37/1 © Miriam Dörr, 52/2 © satori, 53/1 © stock-WERK, 57/1 © psdesign1, 64/1 © Gina Sanders, 80/1 © photographee.eu, 87/1 © Robert Kneschke, 99/2 © bluedesign, 100/1 © Gina Sanders, 100/2 © stockpics, 102/1 © Barabas Attila, 104/1 © mma23, 105/1 © godfer, 107/1 © M. Schuppich, 107/2 © fabstyle, 111/1 © Anna Lurye, 112/1 © Gina Sanders, 116/1 © DOC RABE Media, 117/1 © Stefan Merkle, 118/1 © M. Schuppich, 120/1 © Alexander Raths, 121/1 © karakeng, 123/1 © Gina Sanders, 126/1 © leremy, 127/1 © Robert Kneschke, 128/1 © Otto Durst, 129/1 © K.-U. Häßler, 131/1 © Alexander Raths, 135/1 © bilderstoeckchen, 153/1 © antikarium, 156/1 © Peter Atkins,

158/1 © Kadmy, 159/1 © klickerminth, 162/1 © Gina Sanders, 163/2 © hans12, 168/1 © Miriam Dörr, 169/1 © Alexander Raths, 171/1 © Florian Hiltmair, 174/1 © DOC RABE Media, 196/1 © contrastwerkstatt, 199/1 © Dan Race, 211/1 © eccolo, 212/1 © eccolo Krüper, Werner, Steinhagen: 43/1

**MEV Verlag GmbH, Augsburg:** 58/1, 95/1

**Shutterstock.com, New York:** 35/1 © racorn, 66/1 © Kzenon

**Stock.Adobe.com:** 62/1 © auremar, 86/1 © Halfpoint, 97/1 © Andrey Popov, 124/1 © Crazy Cloud, 125/1 © auremar, 126/2 © Photographee.eu, 127/2 © photographee.eu, 129/1 © Tobif82, 134/1 © magele-picture, 137/1 © fotohansel, 140/1 © Sir\_Oliver, 141/1 © Monkey Business, 142/1 © Joachim Lechner, 144/1 © Marco2811, 145/1 © Sandor Kacso, 146/1 © rdnlz, 148/1 © fotohansel, 150/1 © Jenny Sturm, 151/1 © DOC RABE Media, 154/1 © Tyler Olson, 155/1 © HSB-Cartoon, 163/1 © xalanx, 173/1 © agele-picture, 176/1 © Kzenon, 179/1 © agenturfotografarin, 181/1 © Jeanette Dietl, 182/1 © Photographee.eu, 182/2 © Photographee.eu, 184/1 © Daria Filiminova, 185/1 © Robert Hoetink, 187/1 © marcus\_hofmann, 189/1 © Stockfotos- MG, 197/1 © Michail Petrov

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	3
Zu den Autoren . . . . .	4
Bildquellenverzeichnis . . . . .	4
<b>Kapitel 1 Einführung in das Recht . . . . .</b>	<b>11</b>
<b>1 Bedeutung der rechtlichen Normen in der Tätigkeit der Altenpflege . . . . .</b>	<b>11</b>
1.1 Soziale Normen: Sitten und Gesetze . . . . .	12
1.2 Entstehung der Gesetze in unserer Gesellschaft . . . . .	13
1.2.1 Gesetzgebungsverfahren und Gesetzesumsetzung . . . . .	13
1.2.2 Hierarchie der Normen . . . . .	15
<b>Kapitel 2 Die Grundrechte . . . . .</b>	<b>17</b>
<b>1 Die Bedeutung der Grundrechte in der Altenpflegerischen Arbeit . . . . .</b>	<b>17</b>
1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	17
1.2 Die Grundrechte . . . . .	17
1.3 Grundrechtsverwirkung gemäß Art. 18 GG . . . . .	19
1.4 Einschränkung der Grundrechte gemäß Art. 19 GG . . . . .	19
1.5 Einschlägige Grundrechte im Pflegeberuf . . . . .	19
Art. 1 Abs. 1 GG Die Menschenwürde . . . . .	19
Art. 2 GG Persönliche Freiheitsrechte . . . . .	20
Art. 3 GG Gleichheit vor dem Gesetz . . . . .	21
Art. 4 GG Glaubens- und Gewissensfreiheit . . . . .	21
Art. 10 GG Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis . . . . .	21
Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung . . . . .	22
Art. 14 GG Schutz des Eigentums und des Erbrechts . . . . .	22
<b>Kapitel 3 Haftungsrecht: Pflegefehler und ihre Folgen . . . . .</b>	<b>23</b>
<b>1 Die rechtliche Verantwortung für das Altenpflegerische Handeln . . . . .</b>	<b>23</b>
<b>2 Die strafrechtliche Haftung . . . . .</b>	<b>24</b>
2.1 Strafrechtliche Normen . . . . .	24
2.2 Begriffserläuterungen im Strafgesetzbuch (StGB) . . . . .	26
2.3 Rechtfertigungsgründe als Schutz vor Bestrafung . . . . .	28
2.3.1 Einwilligung durch den Patienten oder Bewohner . . . . .	28
2.3.2 Der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB . . . . .	31
2.3.3 Notwehr/Nothilfe gemäß § 32 StGB . . . . .	33
2.3.4 Gesetzliche Pflichten als Rechtfertigungsgrund . . . . .	34
2.4 Straftatbestände in der Altenpflegerischen Arbeit . . . . .	34
2.4.1 Körperverletzung § 223 StGB . . . . .	34
2.4.2 Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB . . . . .	35
2.4.3 Aussetzung § 221 StGB . . . . .	36
2.4.4 Totschlag § 212 StGB . . . . .	37

2.4.5	Mord § 211 StGB . . . . .	37
2.4.6	Tötung auf Verlangen § 216 StGB und geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung § 217 StGB . . . . .	38
2.4.7	Erlaubte Sterbehilfe oder verbotene Tötung? . . . . .	40
2.4.8	Nötigung § 240 StGB und Freiheitsberaubung § 239 StGB . . . . .	42
2.4.9	Schweigepflichtverletzung § 203 StGB . . . . .	46
2.4.10	Urkundenfälschung § 267 StGB . . . . .	48
2.4.11	Straftaten im Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln . . . . .	49
2.5	Strafverfolgung und Bestrafung . . . . .	51
2.5.1	Voraussetzung für eine Bestrafung: die Schuldfähigkeit . . . . .	51
2.5.2	Ermittlungs- und Klageverfahren . . . . .	51
2.5.3	Bestrafung und Berufsverbot . . . . .	52
<b>3</b>	<b>Die zivilrechtliche Haftung . . . . .</b>	<b>53</b>
3.1	Anspruchsgrundlagen der zivilrechtlichen Haftung . . . . .	54
3.1.1	Wohn- und Betreuungsvertrag oder ambulanter Pflegevertrag . . . . .	55
3.1.2	Grundsätze der Haftung für den Arbeitnehmer . . . . .	55
3.1.3	Deliktische Haftung nach § 823 BGB . . . . .	56
3.2	Fahrlässiges Handeln als Haftungsvoraussetzung . . . . .	56
3.2.1	Sorgfaltspflichten in der Altenpflege . . . . .	57
3.2.2	Sorgfaltsmaßstab . . . . .	57
3.2.3	Obhuts- und Verkehrssicherungspflichten . . . . .	58
3.2.4	Vorgehen bei Schutz- und Aufsichtsmaßnahmen . . . . .	59
3.2.5	Organisationsverschulden . . . . .	60
3.2.6	Überlastungsanzeige . . . . .	61
3.2.7	Delegation von ärztlichen Aufgaben . . . . .	62
3.2.8	Dokumentationspflicht . . . . .	64
3.3	Schadensersatzforderung durch den Geschädigten . . . . .	66
3.3.1	Materieller Schaden . . . . .	66
3.3.2	Immaterieller Schaden: Schmerzensgeld . . . . .	66
3.3.3	Durchsetzung des Schadensersatzanspruches . . . . .	66
3.3.4	Beweislast . . . . .	67
3.3.5	Beweislastererleichterungen . . . . .	67
3.3.6	Zivilrechtliches Klageverfahren . . . . .	68
3.3.7	Hilfen im Zivilprozess . . . . .	68
3.3.8	Regressansprüche der Kranken- und Pflegekassen . . . . .	68
3.3.9	Gesamtschuldnerische Haftung . . . . .	69
3.3.10	Berufshaftpflichtversicherung . . . . .	69
3.4	Schadensersatzpflichten des Bewohners . . . . .	69
<b>Kapitel 4</b>	<b>Betreuungsrecht: Stellvertretung der volljährigen Person . . . . .</b>	<b>71</b>
<b>1</b>	<b>Geschichtliche Entwicklung des Betreuungsrechts . . . . .</b>	<b>71</b>
<b>2</b>	<b>Die Stellvertretung für eine volljährige Person unter Berücksichtigung vorsorgender Regelungen . . . . .</b>	<b>72</b>
2.1	Die Vorsorgevollmacht . . . . .	73
2.2	Die Betreuungsverfügung . . . . .	74
2.3	Die Patientenverfügung . . . . .	74



<b>3</b>	<b>Die rechtliche Betreuung</b> .....	<b>78</b>
3.1	Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nach § 1896 BGB .....	78
3.2	Verfahren zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers .....	79
3.2.1	Reguläres Verfahren zur Bestellung des Betreuers .....	79
3.2.2	Eilverfahren: Betreuung im Wege der einstweiligen Anordnung .....	80
3.3	Die Person des rechtlichen Betreuers .....	83
3.3.1	Die Auswahl des rechtlichen Betreuers .....	83
3.3.2	Vergütungsregeln für den Berufsbetreuer .....	85
<b>4</b>	<b>Befugnisse des rechtlichen Betreuers oder des Bevollmächtigten</b> .....	<b>87</b>
4.1	Aufgabenkreise in der rechtlichen Betreuung .....	87
4.1.1	Der Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge .....	87
4.1.2	Der Aufgabenkreis der Entscheidung über freiheitsentziehende unterbringungsähnliche Maßnahmen .....	89
4.1.3	Der Aufgabenkreis des Aufenthaltsbestimmungsrechts .....	90
4.1.4	Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge .....	95
4.1.5	Der Aufgabenkreis der Post- und Fernmeldeangelegenheiten .....	96
4.2	Der Einwilligungsvorbehalt in der rechtlichen Betreuung .....	97
<b>5</b>	<b>Allgemeine Ausführungen zur rechtlichen Betreuung</b> .....	<b>98</b>
5.1	Kosten der rechtlichen Betreuung .....	98
5.2	Beschwerden in der rechtlichen Betreuung und der Betreuerwechsel .....	99
5.3	Das Ende der rechtlichen Betreuung .....	100
<b>Kapitel 5</b>	<b>Heimrecht: Wohnen im Alter in einer Betreuungseinrichtung</b> .....	<b>103</b>
<b>1</b>	<b>Einführung in das Heimrecht</b> .....	<b>103</b>
1.1	Die Heimgesetze der Bundesländer .....	103
1.2	Geltungsbereich des Heimrechts .....	104
<b>2</b>	<b>Wichtige Inhalte der Heimgesetze</b> .....	<b>105</b>
2.1	Wesentliche Pflichten des Betreibers eines Heims .....	105
2.2	Rechte und Pflichten der Bewohner .....	105
2.3	Überwachung der Heime .....	106
<b>3</b>	<b>WBVG – Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz</b> .....	<b>106</b>
3.1	Anwendungsbereich des WBVG .....	106
3.2	Wohn- und Betreuungsvertrag .....	107
3.2.1	Anpassungspflicht des Unternehmers .....	108
3.2.2	Inhalt des Wohn- und Betreuungsvertrags .....	108
3.2.3	Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrags .....	109
<b>Kapitel 6</b>	<b>Sicherstellung der medizinisch-pflegerischen Versorgung im Krankheits- und Pflegefall</b> .....	<b>112</b>
<b>1</b>	<b>Einführung in das Sozialrecht</b> .....	<b>112</b>
1.1	Sozialgesetzbuch .....	112
1.2	Die fünf Zweige der Sozialversicherung .....	113

2	<b>Gesetzliche Krankenversicherung</b> . . . . .	114
2.1	Einführung . . . . .	114
2.1.1	Versicherter Personenkreis . . . . .	114
2.1.2	Krankenkassen . . . . .	114
2.1.3	Finanzierung . . . . .	115
2.1.4	Unterschiede zur privaten Krankenversicherung . . . . .	116
2.2	Übersicht über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung . . . . .	117
2.2.1	Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten . . . . .	117
2.2.2	Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft . . . . .	117
2.2.3	Leistungen bei Krankheit . . . . .	118
2.2.4	Sachleistungsprinzip . . . . .	118
2.2.5	Wirtschaftlichkeitsgebot, Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses . . . . .	119
2.2.6	Medizinischer Dienst . . . . .	119
2.3	Krankenbehandlung . . . . .	120
2.3.1	Ambulante Leistungen . . . . .	120
2.3.2	Stationäre Leistungen . . . . .	125
2.4	Nebenleistungen . . . . .	128
2.5	Zuzahlungen und Befreiungsmöglichkeiten . . . . .	129
3	<b>Die soziale Pflegeversicherung</b> . . . . .	131
3.1	Einführung . . . . .	131
3.1.1	Versicherter Personenkreis . . . . .	132
3.1.2	Pflegekassen . . . . .	132
3.1.3	Finanzierung . . . . .	132
3.1.4	Private Pflegeversicherung . . . . .	133
3.1.5	Förderung der freiwilligen privaten Zusatz-Pflegeversicherung . . . . .	134
3.1.6	Pflegeberatung . . . . .	134
3.2	Pflegebedürftigkeit und Pflegegrade . . . . .	134
3.2.1	Gesetzliche Definition . . . . .	134
3.2.2	Ursache der Pflegebedürftigkeit . . . . .	135
3.2.3	Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten . . . . .	135
3.2.4	Dauer des Hilfebedarfs . . . . .	137
3.2.5	Ermittlung des Pflegegrades, Begutachtungsinstrument . . . . .	137
3.2.6	Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit . . . . .	140
3.3	Leistungen . . . . .	142
3.3.1	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	142
3.3.2	Eingeschränkte Leistungen für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 . . . . .	143
3.3.3	Leistungserbringung durch zugelassene Pflegeeinrichtungen . . . . .	143
3.3.4	Leistungen bei häuslicher Pflege . . . . .	144
3.3.5	Leistungen bei stationärer Pflege . . . . .	152
3.3.6	Leistungen für Pflegepersonen . . . . .	157
3.3.7	Arbeitsfreistellung für nahe Angehörige eines Pflegebedürftigen . . . . .	158
<b>Kapitel 7</b>	<b>Leistungen der Sozialhilfe</b> . . . . .	162
1	<b>Allgemeines</b> . . . . .	162
2	<b>Einsatz von Einkommen und Vermögen</b> . . . . .	163
3	<b>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts</b> . . . . .	164





3.1	Umfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	165
3.1.1	Regelsätze	165
3.1.2	Mehrbedarfszuschläge	165
3.1.3	Kosten für Unterkunft und Heizung	165
3.1.4	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	166
3.1.5	Einmalige Leistungen	166
3.1.6	Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung	166
3.2	Gegenüberstellung Bedarf/Einkommen	166
<b>4</b>	<b>Leistungen der Sozialhilfe in „besonderen Lebenslagen“</b>	<b>167</b>
4.1	Ermittlung der Einkommensgrenze und Einsatz des Einkommens	167
4.2	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	167
4.3	Hilfe zur Pflege	168
4.3.1	Begriff der Pflegebedürftigkeit, Pflegegrade	168
4.3.2	Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich	169
4.3.3	Hilfe zur Pflege im stationären Bereich	171
4.4	Übernahme von Bestattungskosten	172
<b>5</b>	<b>Heranziehung Unterhaltspflichtiger durch die Sozialhilfeträger</b>	<b>173</b>
<b>Kapitel 8</b>	<b>Erbrecht</b>	<b>176</b>
<b>1</b>	<b>Einführung in das Erbrecht</b>	<b>176</b>
<b>2</b>	<b>Die gesetzliche Erbfolge</b>	<b>176</b>
2.1	Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten	176
2.2	Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten	177
2.3	Das Recht auf einen Pflichtteil	178
2.4	Der Staat als Erbe	179
2.5	Besonderheiten bei Erbfällen mit Auslandsbezug	180
<b>3</b>	<b>Die gewillkürte Erbfolge</b>	<b>180</b>
3.1	Das Errichten eines Testaments	180
3.2	Ordentliche und außerordentliche Testamente	181
3.2.1	Das eigenhändige Testament	181
3.2.2	Das öffentliche (notarielle) Testament	181
3.2.3	Arten von Nottestamenten: Drei-Zeugen-Testament und Bürgermeistertestament	182
3.2.4	Das gemeinschaftliche Testament	183
3.3	Inhalt des Testaments	183
3.4	Widerruf eines Testaments	184
<b>4</b>	<b>Der Erbvertrag</b>	<b>185</b>
<b>5</b>	<b>Der Todesfall</b>	<b>185</b>
5.1	Aufgaben der Pflegekraft im Todesfall	185
5.2	Bestattungspflicht und die Bestattungskosten	186
5.3	Annahme oder Ausschlagung des Erbes	186
5.4	Anfechtung der Annahme der Erbschaft	187
5.5	Nachlassicherung und Nachlasspflegschaft	187
5.6	Beantragung des Erbscheins	188
5.7	Erbschaftsteuer	189



<b>Kapitel 9</b>	<b>Arbeitsrecht</b>	191
1	Einführung in das Individualarbeitsrecht	191
2	Rechtsquellen des Arbeitsrechts	191
3	Das Arbeitsverhältnis	192
4	Der Arbeitsvertrag	195
4.1	Die Offenbarungspflichten im Vorstellungsgespräch	195
4.2	Die Inhalte des Arbeitsvertrages	197
5	Die Haupt- und Nebenpflichten des Arbeitnehmers	197
5.1	Ausführungen zu den Pflichten	197
5.2	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen durch den Arbeitnehmer	198
6	Die Haupt- und Nebenpflichten des Arbeitgebers	200
6.1	Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers	200
6.2	Beschäftigungspflicht und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	201
6.3	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen durch den Arbeitgeber	202
7	Das Weisungsrecht des Arbeitgebers und die Gehorsamspflicht des Arbeitnehmers	202
7.1	Arbeitsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers	202
7.2	Arbeitsort und Nebenbeschäftigung	204
7.3	Die Arbeitszeit	204
7.4	Urlaub und Freistellung	205
8	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	206
8.1	Die Kündigung durch den Arbeitnehmer	206
8.2	Die Kündigung durch den Arbeitgeber	207
8.2.1	Kündigungsschutz des Arbeitnehmers	207
8.2.2	Nachvertragliche Pflichten des Arbeitgebers	210
9	Arbeitsgerichtsverfahren	211
	Sachwortverzeichnis	214

# 1 Einführung in das Recht

## 1 Bedeutung der rechtlichen Normen in der Tätigkeit der Altenpflege

Das Zusammenleben von Menschen erfordert Regeln und Normen.

**Das Recht** ist eine allgemeinverbindliche, gesetzte, soziale Norm einer menschlichen Gemeinschaft.

### Zielsetzung:

- Verhaltenssteuerung
- Konfliktvorbeugung
- Konfliktlösung
- Sicherung des sozialen Friedens und des Rechtsfriedens
- Gerechtigkeit herstellen bzw. bewahren

Zur Durchsetzung der Normen ist ein rechtlicher oder sozialer Zwang möglich. Die Missachtung dieser Normen kann mit Sanktionen belegt werden.



1 Konflikt im Zusammenleben

### Praxisfall 1

Die Bewohnerin Frau A. ist durch die Folgen eines Schlaganfalls sehr unsicher beim Gehen und schon häufig gestürzt. Sie soll sich daher nur noch mit einem Gehwagen fortbewegen. Aufgrund der fortgeschrittenen Demenzerkrankung kann Frau A. nicht mehr angemessen mit dem Hilfsmittel umgehen und lässt es häufig ungenutzt stehen.

Inzwischen ist sie mehrfach gestürzt und musste daher stationär behandelt werden. Die Krankenkasse der Frau A. fordert den Betreiber der Betreuungseinrichtung auf, endlich sichernde Maßnahmen zu ergreifen, damit Frau A. keine weitere, kostenaufwendige Verletzung mehr erleidet.

Der Betreiber der Einrichtung weist die Pflegekräfte an, Frau A. rund um die Uhr mit Gurten zu fixieren.

Nach wenigen Tagen stellt die Wohnbereichsleitung bei der fixierten Frau A. eine Rötung am Gesäß fest. Sie plant daher Dekubitusprophylaxen. Frau A. befreit sich jedoch aus den Lage-

rungskissen und verweigert fortan jegliche Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme.

Es entwickelt sich ein großflächiger Dekubitus im Steißbereich. Die Wunde der stark ausgetrockneten und unterernährten Frau A. muss im Krankenhaus operativ versorgt werden. Trotzdem verstirbt Frau A. in der Klinik.

Da für den Tod möglicherweise die schlechte Pflege in der Einrichtung ursächlich ist, ermittelt der Staatsanwalt wegen fahrlässiger Tötung.

Die Tochter von Frau A. wirft dem Heim schwere Pflegefehler und Gesetzesverstöße vor. Sie schaltet einen Anwalt ein, der ihr bestätigt, dass in dem vorliegenden Fall jegliche Standards und vor allem die Grundrechte der Frau A. missachtet worden sind. Hierfür habe der Betreiber der Betreuungseinrichtung die Verantwortung zu übernehmen. Schließlich hatte Frau A. beim Einzug in seine Einrichtung mit ihm einen Vertrag geschlossen und darauf vertraut, von seinem Pflegepersonal ordnungsgemäß und gut versorgt zu werden.

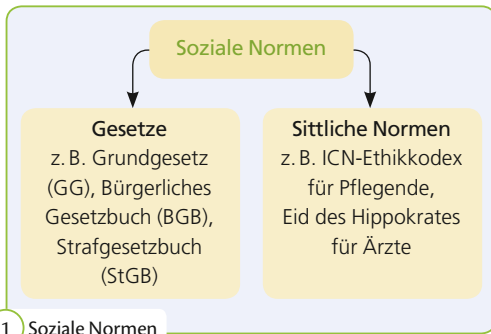
Die Pflegekräfte und der Heimträger verstoßen im Praxisfall 1 gegen zahlreiche Normen. In den folgenden Kapiteln werden die einschlägigen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Gesetze dargestellt.

### Aufgabe

Welche Handlungen der Pflegekräfte sind im Praxisfall 1 möglicherweise gesetzeswidrig?

## 1.1 Soziale Normen: Sitten und Gesetze

Unterschieden werden:



- **Gesetze** wie das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder das Strafgesetzbuch (StGB) bestimmen, was richtig oder falsch ist. Es sind verbindliche Normen, die kodifiziert sind. Die Gesinnung des Einzelnen ist hierbei unerheblich. Sie basieren auf einem demokratischen Legitimationsverfahren.
- **Sittliche Normen** wie die Ethikregeln für die Krankenpflege oder für die Ärzte geben vor, was gut oder schlecht ist. Diese Regeln entsprechen dem Anstandsgefühl und dem Gewissen des einzelnen Menschen und basieren auf einer freiwilligen Übereinkunft der Gemeinschaft. Sie bilden die guten Sitten, die Anstandsregeln der Gesellschaft.

Im Gesetz sind die „guten Sitten“ an folgenden Stellen zu finden:

**§ 138 BGB** besagt, dass ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Demzufolge ist ein Vertrag rechtsunwirksam, wenn er ge-

gen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

### Beispiel

Sogenannte Knebelungsverträge, bei denen eine Zwangslage des Vertragspartners ausgenutzt wird, oder Wuchergeschäfte, bei denen ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Dementsprechend ist eine Klausel im Heimvertrag unwirksam, wenn die Notlage des Heimbewohners „schamlos“ ausgenutzt wird und trotz Abwesenheit des Bewohners über einen längeren Zeitraum wegen einer stationären Behandlung das Entgelt in voller Höhe für die Leistungen der Pflege und Versorgung mit Nahrung vereinbart wird.

Gemäß **§ 228 StGB** ist eine Körperverletzung trotz Einwilligung der verletzten Person rechtswidrig, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt.

### Beispiel

Die Organentnahme beim Lebenden gegen Geld oder medizinische, ausschließlich fremdnützige Experimente bei schutzbedürftigen, einwilligungsunfähigen Heimbewohnern, die keine therapeutische Zielsetzung haben.

### Aufgaben

1. Was ist das „Recht“ und welchem Zweck dienen die zahlreichen rechtlichen Normen?
2. Wie lauten die Ethikregeln für die Pflegenden und für die Ärzte?
3. Recherchieren Sie den ICN-Ethikkodex für Pflegenden und den Eid des Hippokrates für Ärzte.
4. Welche konkreten ethischen Grundsätze sind für Sie in der täglichen Arbeit verpflichtend?
5. Lesen Sie § 228 StGB und nennen Sie zwei Beispiele für eine Körperverletzung, die gegen die guten Sitten verstößt. ➔

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen bei einem Verstorbenen Organe entnommen werden? In welchem Gesetz ist die Organentnahme geregelt?

## 1.2 Entstehung der Gesetze in unserer Gesellschaft

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat und Bundesstaat.

- **Rechtsstaat:** die staatlichen Aufgaben sind auf drei Staatsgewalten verteilt: Legislative, Exekutive und Judikative. Diese sind an Recht und Gesetz gebunden. Die Freiheit der Bürger wird garantiert und die Grundrechte werden durch das Grundgesetz gesichert. Gemäß Art. 19 Abs. 4 GG wird die Staatsgewalt durch die unabhängigen Gerichte kontrolliert. Prozess- und Verfahrensrechte des Einzelnen gewährleisten den Rechtsschutz durch die Gerichte.

### ••Merke••

**Legislative:** gesetzgebende Staatsgewalt durch das Parlament

**Exekutive:** ausführende Staatsgewalt durch Regierungs- und Verwaltungsorgane

**Judikative:** rechtsprechende Staatsgewalt durch die Gerichte

- **Demokratischer Rechtsstaat:** Art. 20 Abs. 2 GG legt fest, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Die Bürger wählen die Volksvertreter. Diese treffen Entscheidungen. Auf der kommunalen Ebene gibt es im Rahmen des Bürgerbeteiligens und der Bürgerentscheide Elemente der direkten Demokratie. Ausdruck der demokratischen Strukturen einer Gesellschaft sind beispielsweise auch die Mitbestimmungsrechte im Arbeitsrecht und die Mitwirkungsrechte der Bewohner im Heimbeirat.
- **Sozialer Rechtsstaat:** Nach Art. 20 Abs. 1 GG hat der Staat die Pflicht, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherung zu garantieren. Dieses Ziel verfolgt er u. a. durch die Sozialgesetzgebung und die verschiedenen Sozialleistungen.

- **Bundesstaat:** Unser Staat ist aufgegliedert in den Bund und einzelne Bundesländer. Diese sind zur Bundestreue verpflichtet. Hinsichtlich der Gesetzgebung regelt das Grundgesetz die Zuständigkeit des Bundes oder der Bundesländer. Bei Streitigkeiten entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Demzufolge hatte das Bundesland Bayern prüfen lassen, ob der Bund ein bundeseinheitliches Altenpflegegesetz erlassen durfte. Das Bundesverfassungsgericht hat 2003 die Zuständigkeit des Bundes für verfassungsgemäß erachtet.

Hinsichtlich des Heimgesetzes wurde 2007 umgekehrt verfahren und die Zuständigkeit auf die Bundesländer übertragen. Demzufolge haben die einzelnen Bundesländer eigene Heimgesetze ausgearbeitet. Grundsätzlich geht das Bundesrecht vor Landesrecht.

### 1.2.1 Gesetzgebungsverfahren und Gesetzesumsetzung

Bei den Bundesgesetzen geht die Gesetzesinitiative von der Bundesregierung, dem Bundestag oder dem Bundesrat aus. Das Parlament bildet die **Legislative**, die gesetzgebende Staatsgewalt.

Der einzelne Bürger hat Mitwirkungsmöglichkeiten durch politische Betätigung in der Kommune, in den Parteien oder den Bürgergemeinschaften. Er kann den Parteienvertretern im Bundestag Gesetzesvorschläge unterbreiten. Die Pflegeverbände nehmen die Interessen der Pflegenden wahr und leisten im Gesetzgebungsverfahren Lobbyarbeit.

#### Gesetzgebungsverfahren:

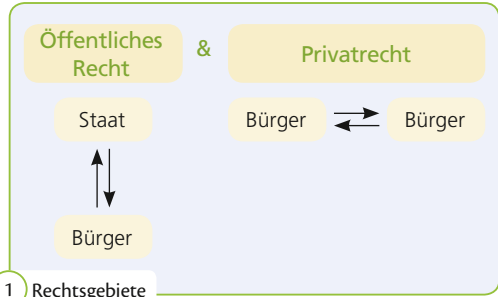
1. Einbringen von Gesetzesvorlagen in das Parlament, den Bundestag
2. Drei Lesungen im Parlament
3. Einbeziehung der Ländervertretung, des Bundesrates
4. Verkündung und Inkrafttreten der Gesetze gemäß Art. 82 GG

Die **Exekutive** setzt die Gesetze in die Tat um. Sie wird gebildet durch den Bundespräsidenten, die Bundes- und Länderregierungen sowie die öffentliche Verwaltung. Gemäß Art 80 GG können in Ausführung zu den Gesetzen Rechtsverordnungen erlassen werden.

○-Beispiel

Die Stadtverwaltung erlässt den Baubescheid für den Bau einer neuen Pflegeeinrichtung.

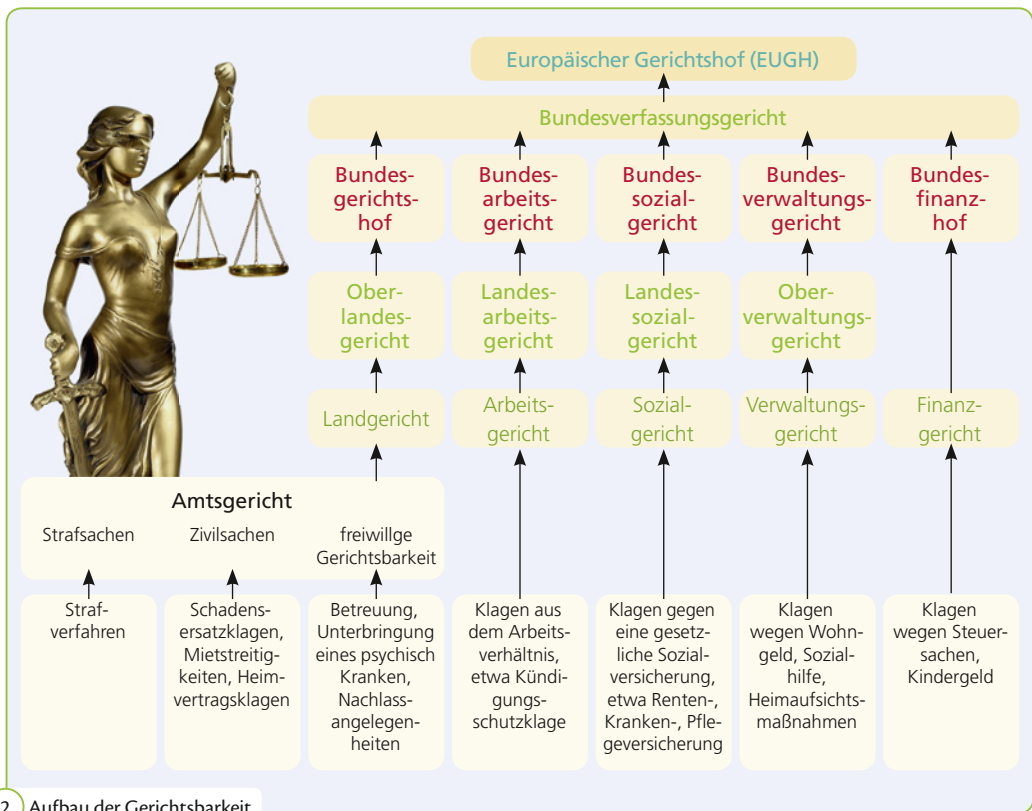
- Die kommunale Heimaufsicht ordnet nach einer Kontrolle der Einrichtung per Verwaltungsakt Auflagen zur Beseitigung der festgestellten Mängel bei der personellen Besetzung der Dienstschichten an.
- Die Landesregierung NRW erlässt zum neuen Wohn- und Teilhabegesetz für Betreuungseinrichtungen (ehemals Heimgesetz) Rechtsverordnungen zur Bewohnermitwirkung und zu den Bauvorgaben für ein Heim.



Die Gesetze und die Rechtsverfahren sind verschiedenen Rechtsgebieten zugeordnet:

Die **Judikative** ist den Richtern anvertraut und wird durch die zuständigen Gerichte ausgeübt. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gemäß Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Gemäß Art. 103 GG kann jemand nur bestraft werden, wenn ein Gesetz in einer genauen Regelung



die Handlung für strafbar erklärt (**Genauigkeitsgarantie**).

Taten können nicht rückwirkend unter Strafe gestellt und Strafen können nicht rückwirkend verschärft werden (**Rückwirkungsverbot**).

Niemand darf wegen derselben Tat ein zweites Mal bestraft werden.

## 1.2.2 Hierarchie der Normen

Die Rechtsquellen sind hierarchisch geordnet.

Folgende kodifizierte Verhaltensregeln bilden **zwingendes Recht**.

- **Verfassung der BRD:** das Grundgesetz
- **Gesetze:** EU-Gesetze  
Bundesgesetze  
Landesgesetze
- **Rechtsverordnungen:** Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflege, Verordnungen zum Heimgesetz bzw. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW etc.

Um **nachgiebiges Recht** handelt es sich bei

- **Satzungen:** Unfallverhütungsvorschriften, Satzungen der Kranken- und Pflegekassen etc.
- **Richtlinien:** Pflegebedürftigkeits-Richtlinien, Begutachtungs-Richtlinien etc.
- **Verwaltungsvorschriften**
- **Verträge:** Heimvertrag, ambulanter Pflegevertrag, Kaufvertrag, Arbeitsvertrag etc.
- **Expertenstandards, Leitlinien, Empfehlungen, Grundsätze und Stellungnahmen**

Durch die Gerichte werden in „ständiger Rechtsprechung“ Normen ausgelegt und Gesetzeslücken geschlossen. Aus dieser Interpretationshoheit des Richters entsteht das sogenannte „**Richterrecht**“.

Die **Richtlinien** sind von Institutionen veröffentlichte Regeln. Sie geben deklaratorisch den Erkenntnisstand der Wissenschaft wieder und sind nicht konstitutiv. Sie lassen dem Handelnden einen geringen Ermessensspielraum. Ihre Nichtbeachtung kann Sanktionen nach sich ziehen.

Ebenso werden von den Behördenleitungen den Sachbearbeitern Interpretationshilfen an die Hand gegeben. Diese werden als **Verwaltungsvorschriften** bezeichnet.

Beide dienen der einheitlichen Anwendung und Auslegung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung. Sie sind letztendlich nur im Innenverhältnis bindend und begründen für den Bürger keinen Rechtsanspruch.

Der **Vertrag** kommt durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande und soll eine Rechtsfolge für die Vertragspartner herbeiführen, an die sie gebunden sind. Der Bruch vertraglicher Vereinbarungen zieht Rechtsfolgen nach sich.

### Beispiel

Der Wohn- und Betreuungsvertrag (ehemals Heimvertrag genannt) gemäß dem bundeseinheitlichen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) verspricht dem Heimbewohner eine Unterkunft mit Verpflegung im Altenheim und für den Heimträger als Gegenleistung das Heimentgelt. Zahlt der Heimbewohner nicht seine Heimkosten, kann der Vertrag gekündigt werden.



1 Senioren beim Vertragsschluss

Im medizinisch-pflegerischen Tätigkeitsbereich werden den Pflegenden und den Ärzten für ihre Berufsausübung außerdem sogenannte **Expertenstandards, Leitlinien, Empfehlungen, Grundsätze und Stellungnahmen** an die Hand gegeben.

Diese die Qualität sichernden Maßstäbe stammen von Experten aus der Medizin- und Pflegewissenschaft, aus den Rechtswissenschaften, aus der Philosophie, der Ethik und der Theologie und geben den aktuellen Erkenntnisstand der Wissenschaft wieder.



**Expertenstandards** haben eine ähnliche Verbindlichkeit wie Richtlinien. Sie stellen normative Vorgaben zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen dar und bieten in der Regel eine genaue Beschreibung eines Handlungsablaufes. Sie haben daher einen überwiegend technisch-imperativen Charakter.

Die **Leitlinien** stellen einen Anhaltspunkt für den medizinischen Standard im Einzelfall dar. Sie dienen im Haftungsfalle bei der Aufklärung des medizinisch-pflegerischen Sachverhaltes als Orientierungshilfe.

Der Grad der Verbindlichkeit einer Leitlinie hängt von dem zugrunde liegenden Normbildungsprozess ab. Demzufolge kommt der sogenannten „evidenzbasierten Konsensus-Leitlinie“ (S3-Leitlinie), die von einer mehrköpfigen Expertenkommission im Konsens und auf wissenschaftlicher Grundlage nach systematischer Recherche erstellt worden ist, die größte Bedeutung zu. Dagegen besitzen die S1-Leitlinien lediglich einen informellen Charakter und sind oft nicht aktuell.

Leitlinien haben grundsätzlich keine konstitutive Wirkung. Sie stellen eine abstrakte Aussage über den medizinisch-pflegerischen Standard dar und können nicht ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf ihn übertragen werden. Sie lassen somit der Pflegekraft einen Entscheidungsspielraum, sodass im begründeten Einzelfall von einer Leitlinie abgewichen werden kann, ohne dass dieses ein Behandlungs- oder Pflegefehler darstellt.

Der umfassenden Information und Aufklärung sowie der Urteilsbildung dienen die **Empfehlungen, Grundsätze und Stellungnahmen**, welche u. a. von Fachverbänden oder der Bundesärztekammer in den jeweiligen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

#### Beispiel

- Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung
- Handreichungen für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen
- Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Vorgehen bei gehäuftem Auftreten von nosokomialen Infektionen



- Empfehlungen des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW in Münster zur Verhütung der Weiterverbreitung von MRSA in Alten- und Pflegeheimen
- Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu den Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen
- Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer zur Zwangsbehandlung bei psychischen Erkrankungen

Ist der Bewohner wie im Praxisfall 1 zu Tode gekommen oder haben Patienten einen Gesundheitsschaden erlitten und wird der Pflegekraft bzw. dem Arzt ein fehlerhaftes Handeln vorgeworfen, dann wird die Einholung eines **Sachverständigengutachtens** erforderlich.

Der medizinische Sachverständige muss beurteilen, ob und welche Standards oder Leitlinien im Einzelfalle einschlägig sind, ob die Behandlung und Pflege deren Inhalten gerecht geworden ist, ob diese den Stand der medizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Behandlung wiedergeben und welche Umstände im konkreten Falle eine Abweichung veranlasst bzw. gerechtfertigt haben.

Das **Abweichen vom Standard** kann im Einzelfall geboten sein.

Ein grober Pflege- oder Behandlungsfehler liegt nur vor, wenn die Pflegekraft ohne rechtfertigenden Grund im konkreten Fall diesen Standard verlassen hat.

#### Aufgaben

1. Gegen welche Normen haben im Praxisfall 1 die Pflegekräfte und der Heimträger verstoßen? Untersuchen Sie den Sachverhalt und stellen Sie die einschlägigen Normen hierarchisch geordnet dar.
2. Ist im Praxisfall ein Abweichen von den Expertenstandards gerechtfertigt?



## 2 Die Grundrechte

Die Grundrechte bilden wesentliche Rechte der Bürger gegenüber dem Staat. Sie sind in der Verfassung verankert und einklagbar. Für das Zusammenleben der Menschen sind sie von grundsätzlicher Bedeutung. Sie stellen Menschenrechte dar.

### 1 Die Bedeutung der Grundrechte in der Altenpflegerischen Arbeit

Jede Person ist unabhängig von ihren geistigen Fähigkeiten und dem Gesundheitszustand ab der Geburt gemäß § 1 BGB Träger von Rechten und Pflichten.

Diese **Rechtsfähigkeit** beinhaltet, dass auch alte und verwirrte Menschen sich grundsätzlich auf den Schutz der Grundrechte bis zu ihrem Tode berufen können.



1 Menschenwürde des Sterbenden

Die Pflegekräfte sind somit gehalten, die Grundrechte der zu Pflegenden zu achten. Sie dürfen nur mit einer besonderen Rechtfertigung in diese eingreifen.

#### Beispiel

- Die Fixierung der Heimbewohnerin Frau A. im Praxisfall 1 mit einem Bauchgurt am Stuhl zur Sturzvermeidung bedarf einer besonderen Rechtfertigung, da in das Grundrecht „Freiheit“ eingegriffen wird.

### 1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 ist die Verfassung unseres Staates. Es enthält in 13 Abschnitten die rechtliche und politische Grundordnung der BRD. Der erste Abschnitt umfasst in Artikel 1 bis 19 die Grundrechte.

Art. 20 GG legt die Staatsform fest. Die BRD ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Die BRD ist eine repräsentative Demokratie. Die Gewaltenteilung ist ein Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit. Demzufolge ist die Gesetzgebung (Legislative) an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt (Exekutive) und die Rechtsprechung (Judikative) sind an Recht und Gesetz gebunden.

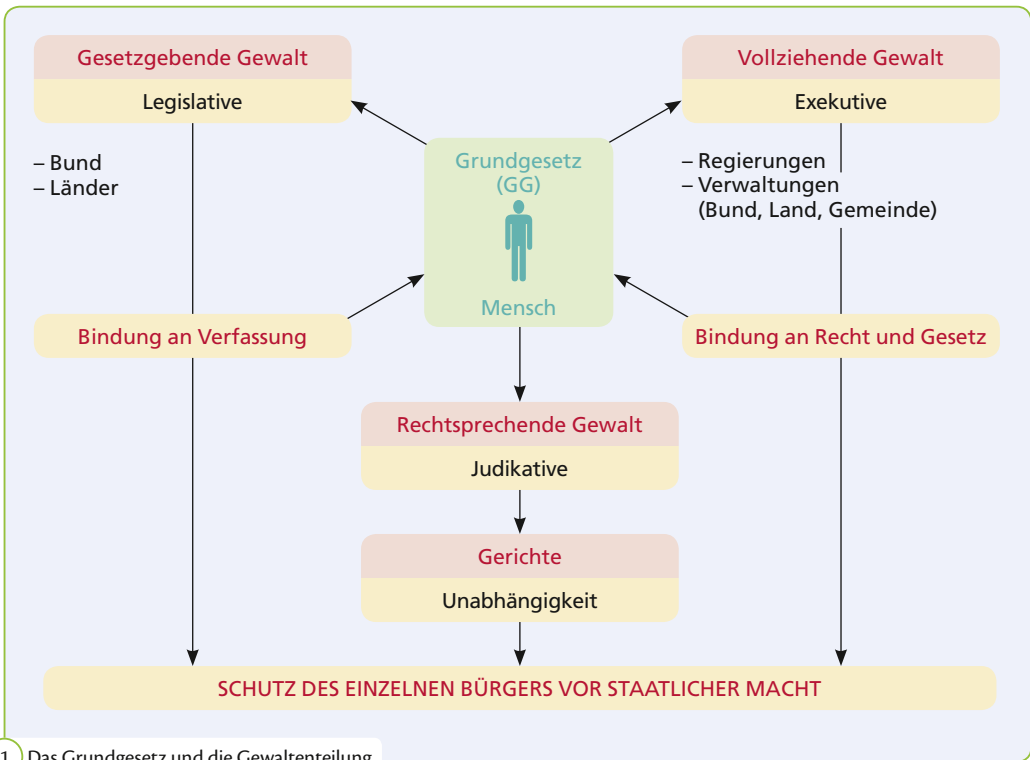
Die Artikel 70 ff. GG regeln die Gesetzgebungsverfahren und die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Bundesländern.

Gesetze, Urteile und das Verwaltungshandeln dürfen nicht gegen die Verfassung verstoßen.

Eine Verfassungsänderung ist nur möglich, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Deutschen Bundestages und Bundesrates zustimmen. Bestimmte Verfassungsgrundsätze dürfen nicht geändert werden.

### 1.2 Die Grundrechte

Die Grundrechte stellen Rechte des einzelnen Menschen gegen den Staat dar (subjektive Rechte). Soweit es sich bei den Grundrechten auch um Menschenrechte handelt, können sich auch Personen



1 Das Grundgesetz und die Gewaltenteilung

ohne deutsche Nationalität auf das betreffende Grundrecht berufen (sogenannte **Jedermann-Rechte**).

Manche Grundrechte gelten jedoch ausschließlich für Deutsche, sogenannte **Bürgerrechte**.

Die Grundrechte sind Teilhaberechte und keine Leistungsrechte.

#### Beispiel

- Art. 12 GG „Berufsfreiheit“ gibt dem einzelnen Menschen ein Recht auf gleichen Zugang zu den vorhandenen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Es beinhaltet aber keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz. Demzufolge kann ein Arbeitsloser vom Staat keinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz einfordern.
- Art. 2 Abs. 2 GG garantiert jedermann das Recht auf die körperliche Unversehrtheit. In dieses Grundrecht wurde bei Frau A. im



- Praxisfall 1 eingegriffen. Schadensersatzansprüche können jedoch nicht gegen den Staat eingeklagt werden, sondern die Erben der verstorbenen Bewohnerin müssen gegen die Schädiger (Heimträger/Pflegekräfte) auf dem zivilrechtlichen Klagewege ihr Recht erstreiten.

#### Merke

Der Staat garantiert durch die Grundrechte dem einzelnen Menschen Folgendes:

- einen persönlichen Freiheitsraum
- Gleichbehandlung
- Verfahrensrechte z. B. Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte
- bestimmte gesellschaftliche Institutionen z. B. freie Presse